



STATUTEN

des

ELTERNVEREINS MERENSCHWAND

- Name und Sitz** § 1 Der Elternverein Merenschwand (EVM genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 - 79 des ZGB mit Sitz in Merenschwand AG.
- Zweck** § 2 Der Zweck des EVM ist, den Kontakt unter den Eltern von Kleinkindern, Kindern und Jugendlichen zu fördern. Er bietet sich an, im Sinne von Elternpartizipation in Bereichen Schule und Gemeinde mitzuwirken. Der EVM setzt sich für die Wahrung der Interessen von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern in der Gemeinde Merenschwand ein. Der EVM kann für seine Mitglieder, im Rahmen seiner Zwecke, Verhandlungen mit Behörden selber führen.
- Mitgliedschaft** § 3 Die Mitgliedschaft des Vereins steht sowohl natürlichen wie juristischen Personen offen, welche die Ziele nach §2 unterstützen und fördern.
Der Verein besteht aus:
- Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- Der provisorische Beitritt erfolgt durch einfache schriftliche Erklärung an die Vereinsadresse und ist jederzeit möglich. Die definitive Aufnahme erfolgt an der nächstfolgenden Generalversammlung (GV).
- Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

§ 4 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Die Mitgliedschaft endet an der folgenden GV. Durch Vorstandsbeschluss können Mitglieder ausgeschlossen werden, welche

- ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen,
- durch ihr Verhalten das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigen.

Vorbehalten bleibt der Rekurs an die GV, der 20 Tage nach Zustellung des Entscheides beim Vorstand einzureichen ist. Die GV beschliesst mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Geschäftsjahr § 5 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Organe § 6 Die Organe des EVM sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand
- RechnungsrevisorInnen

General-Versammlung § 7 Die ordentliche GV für das abgelaufene Vereinsjahr findet jeweils bis spätestens 31. Mai des darauf folgenden Jahres statt. Die Einladung ist den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens drei Wochen vor der GV zuzustellen.

Die Aufgaben der GV sind:

- Wahl des Vorstandes und Revisoren
- Abnahme der Jahresrechnung, des Budgets und Protokolls
- Änderung der Statuten
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Behandlung des Jahresprogramms
- Entlastung des Vorstandes

Anträge der Mitglieder zur Behandlung bestimmter, vom Vorstand nicht vorgesehener Traktanden an die GV müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.

Mitglieder, die nicht an der GV teilnehmen können, haben sich bei der Vereinsleitung mündlich oder schriftlich abzumelden. Sie haben die Möglichkeit, ihre Voten zur Traktandenliste der GV dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Versammlung vom Inhalt dieser Voten in Kenntnis zu setzen.

Bei der Beschlussfassung an der GV gilt das einfache Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstand

§ 8 Für eine ausserordentliche GV gilt eine Einladungsfrist (unter Angabe der Traktanden) von mindestens 10 Tagen.

Die GV wird einberufen:

- auf Beschluss des Vorstandes,
- auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder.

§ 9 Der Vorstand umfasst mindestens 3 Mitglieder.

Er tritt nach Bedarf zusammen.

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr, Wiederwahl ist möglich.

Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der

Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er stimmt mit einfachem

Mehr. Bei Stimmgleichheit steht der Stichtentscheid zu.

Bei Ersatzwahl tritt der/die Gewählte in die Amtsdauer des

Vorgängers oder der Vorgängerin ein. Über die Delegation von

Kompetenzen an seine Mitglieder oder an Dritte entscheidet der

Vorstand.

§ 10 Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Vorbereitung und Einberufung der GV
- Vollzug der Beschlüsse der GV
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Bestellung von Kommissionen für besondere Aufgaben
- Förderung aller Aufgaben, die sich aus den Zielsetzungen nach §2 ergeben.

§ 11 Der Vorstand hat einmal jährlich über die Finanzlage des Vereins Rechenschaft abzulegen.

Der Vorstand hat der GV für die Dauer eines Vereinsjahres ein Budget vorzulegen. Änderungen bedürfen der Zustimmung der GV.

Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben ehrenamtlich.

Die Zeichnungsberechtigung ist wie folgt geregelt:

- Vereinsleitung führt Kollektivunterschrift zu zweien.
- Kassier: Einzelunterschrift für Bargeldverkehr und Zahlungsabwicklungen per Bank für sämtliche Geschäfte des Vereins
- Kassier OK Ferien(s)pass: Einzelunterschrift für Geschäfte und Zahlungsabwicklungen über das Konto Ferien(s)pass im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung des Ferien(s)pass.

Bei alltäglichen Geschäften des Vereins genügt die

Unterschrift der Vereinsleitung, Kassiers mit

Einzelunterschrift.

**Rechnungs-
revisorInnen**

§ 12 Die GV wählt zwei RechnungsrevisorInnen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die RechnungsrevisorInnen sind für eine weitere Amtsdauer wählbar.
Sie prüfen die Jahresrechnung, die Buchführung und erstatten der GV schriftlichen Bericht und Antrag.

Finanzen

§ 13 Die finanziellen Mittel des EVM setzen sich wie folgt zusammen:
- Vereinsvermögen und dessen Erträge
- Mitgliederbeiträge
- freiwillige Beiträge, Spenden, etc.
- Ertrag von Veranstaltungen, Kursen etc.
Die Vereinsbeiträge werden jährlich von der GV festgesetzt und sind zu Beginn des Vereinsjahres zu entrichten.

Haftung

§ 14 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Statutenrevision
und Auflösung**

§ 15 Änderungen der Statuten sind möglich, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder diesen an der GV zustimmen.

§ 16 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Viertel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder.
Das allfällige Vereinsvermögen wird einer sozialen Institution gutgeschrieben, die der Vorstand bestimmt.

Die Präsidentin



Andrea Nuněz

Die Aktuarin



Wey Martina

Merenschwand, den 08. April 2022

1. Statutenänderung: 24. März 2006
2. Statutenänderung: 25. Februar 2011
3. Statutenänderung: 11. März 2016

4. Statutenänderung vom 31. März 2022